



Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V.

Stellungnahme der DGAUM zu §4 und §5 des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung - Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 4.5.2016

§4 (2) Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nicht zwischen 20 und 6 Uhr beschäftigen. Er darf sie bis 22 Uhr beschäftigen, wenn

1. **sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,**
2. **Nach ärztlichen Zeugnis nichts gegen die Beschäftigung spricht** und
3. Alleinarbeit für die schwangere Frau ausgeschlossen ist

§5 Der Arbeitgeber / die Ausbildungsstelle darf eine Schwangere oder stillende Frau nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigen. Er darf sie an Sonn- und Feiertagen nur dann beschäftigen, wenn

1. **sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,**
2.
3. Der Frau in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochenen Nachtruhezeit von mindestens 11 Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
4. Alleinarbeit für die schwangere Frau ausgeschlossen ist

Der Mutterschutz ist grundsätzlich wie folgt aufgebaut:

- Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber für alle Tätigkeiten, die die Schwangere / die Stillende vor der Schwangerschaft durchgeführt hat.
- Identifikation aller Tätigkeiten, die zu Gefährdungen für die Stillende bzw. die Schwangere und/oder ihr ungeborenes Kind führen: Feststellen von unverantwortbaren Gefährdungen nach §8 und von definierten unzulässigen Tätigkeiten nach §§ 10/11. Dies sind zusammengenommen die Gefährdungen, die unabhängig vom Individuum nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung von Stillender, Schwangerer und/oder ungeborenem Kind führen können.
- Festlegung von Schutzmaßnahmen, die die Gefährdungen abwenden.

Die Einschränkung 1 in §§4 und 5 „**sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt**“ hebt diesen grundsätzlichen Aufbau des Mutterschutzes auf, in dem sie wie bei keiner anderen Tätigkeit oder Arbeitsbedingung sonst einen individuellen Ermessensspielraum für Stillende/Schwangere zulässt. Ein Ermessensspielraum in Abhängigkeit von der individuellen Einschätzung der

Stillenden/Schwangeren ist bislang im Gesetz nicht vorgesehen. Wenn eine bestimmte Tätigkeit/Arbeitsbedingung als gefährdend erkannt worden ist (=absolute Gefährdungen), ist sie zu unterlassen. Gibt es nach wissenschaftlicher Datenlage keine Evidenz für eine Gefährdung, so kann die Tätigkeit grundsätzlich ausgeübt werden, ohne dass eine Zustimmung der Stillenden/Schwangeren erforderlich ist. Da eine Gefährdung auch bei einer psychischen Belastung vorliegen kann, ist immer eine Individualisierung möglich. Aus Sicht der DGAUM ist die Einschränkung 1 problematisch, da durch sie das Grundprinzip der Gefährdungsbeurteilung verlassen wird.

Weiterhin ist zu befürchten, dass dieser, bislang nur auf die abendliche Arbeitszeit und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen begrenzte individualisierte Entscheidungsprozess Eingang in die noch ausstehende Konkretisierung aller anderen im Gesetzentwurf nicht definierten unverantwortbaren Gefährdungen finden könnte. Dies hätte eine Abwendung von evidenzbasierten Bewertungen zur Folge und steht damit dem Ziele einer deutschlandweit einheitlichen und nachvollziehbaren Umsetzung des Mutterschutzes entgegen.

Die Einschränkung 2 in § 4 „**nach ärztlichen Zeugnis nichts gegen die Beschäftigung spricht**“ gibt behandelnden Ärzten (meist Gynäkologen) eine Einflussmöglichkeit auf die Beurteilung von absoluten Gefährdungen am Arbeitsplatz über die Beurteilung der individuellen Situation der Schwangeren / Stillenden (§15, ärztliches Beschäftigungsverbot) hinaus. Die DGAUM sieht das Problem, dass die behandelnden Ärzte meist nicht die wissenschaftliche arbeitsmedizinische Datenlage und den spezifischen Arbeitsplatz der Schwangeren / Stillenden kennen.

Eine wichtige Einschränkung in §4 fehlt: Wenn eine schwangere oder stillende Frau bis 22 Uhr arbeitet, muss sichergestellt werden, dass sie im Anschluss eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden hat. So wird eine Schichtabfolge „Spät – Früh“ sicher verhindert. Eine Frühschicht ab 6 Uhr hat per se schon für alle Chronotypen eine Disruption des zirkadianen Rhythmus zur Folge.

München, den 25.05.2016